Beschlussvorlage
HOL/2022/005/2 [öffentlich]

Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister

Betreff:
Grundsatzbeschluss zur Finanzierung der Sanierung von Gemeindestraßen

Federführung:	Fachbereich 1 - Verwaltung
	Sachgebiet 12 - Finanzen
Verfasser:	Joachim Duin
Aktenzeichen:	33.0/Du-
Datum:	19.05.2023

Beratungsfolge		**Datum**	**Beschluss**
Verwaltungsausschuss	Vorbereitung	07.06.2023	
Rat der Gemeinde Holtland	Entscheidung	07.06.2023	

Beschlussvorschlag:
Die Finanzierung des Straßenbaus erfolgt weiterhin über die Erhebung von Beiträgen. Die Beitragssatzung ist an den aktuellen Rechtsstand anzupassen.

Sachverhalt:
Die Gemeinde Holtland ist Straßenbaulastträgerin der in ihrem Gebiet verlaufenden Gemeindestraßen und folglich für den Bau und die Unterhaltung des Straßennetzes verantwortlich.

Die Finanzierung des Straßenbaus erfolgt bei der erstmaligen Erschließung über die sog. Erschließungsbeiträge gem. § 127 BauGB, welche entweder über den Kaufpreis bei Neubaugebieten abgewickelt werden oder alternativ per Gebührenbescheid festzusetzen sind. Straßen haben eine regelmäßige Nutzungsdauer von 25 Jahren.

Erfolgt nach Ablauf dieser Nutzung eine grundlegende Erneuerung der Anlage wie beispielsweise eine Erneuerung der Fahrbahn, so erfolgt die Finanzierung der notwendigen Auszahlungen über die sog. Straßenausbaubeiträte (neuer Begriff: Verkehrsanlagenbeiträge). Rechtsgrundlage für die Erhebung ist die bestehende Beitragssatzung vom 30.06.1981 in der aktuell gültigen Fassung.

Es besteht jedoch gem. § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG keine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Ebenso ist eine Finanzierung der Auszahlung über allgemeine Steuermittel wie dem Aufkommen aus der Grundsteuer möglich.

Finanzierung der Erneuerung durch einen Straßenausbaubeitrag (jetzige Rechtslage)
Gemeinden können gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Dies sind die sogenannten „Einmalbeiträge“. Diese einmaligen Beiträge werden für eine konkrete Ausbaumaßnahme anteilig nach Grundstücksgröße und weiteren Faktoren von der Gesamtheit der Anlieger erhoben. Bei den Einmalbeiträgen werden die Kosten für den tatsächlichen Ausbau der Straße berechnet und die Bürger mit einmaligen, höheren Summe, belastet.

Beim Straßenausbaubeitrag werden die Gesamtkosten anteilig von den bevorteilten Anliegern getragen. Der Restbetrag verbleibt bei der Gemeinde, die diesen wiederum aus ihren allgemeinen Steuermitteln, also von allen Bürgern getragen, finanziert.

Finanzierung der Erneuerung durch den wiederkehrenden Beitrag (neue Möglichkeit)
In Niedersachsen gibt es seit dem 01.04.2017 mit Inkrafttreten des neuen § 6b NKAG die Möglichkeit der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge. Hier müssen größere Abrechnungsgebiete gebildet werden. Diese Gebiete bestehen aus den Straßen, die eine Möglichkeit haben, Zufahrt oder Zugang zu den auszubauenden Straßen zu nehmen und ihnen so einen wirtschaftlichen Vorteil bieten. Beim wiederkehrenden Beitrag wird der Bürger, anders als bei den Einmalbeiträgen, jährlich mit einer geringeren Summe zu Ausbaubeiträgen herangezogen. Die hohen Beträge werden so auf mehrere Schultern verteilt. Dafür müssen die Bürger jedoch öfter zahlen.

Der Aufwand für die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge ist sehr hoch und allein die Bildung der Abschnitte ist ein kompliziertes Verfahren, das zu erheblichen Problemen führen und voraussichtlich auch eine Vielzahl von Klagen nach sich ziehen kann, da die Bildung der Abrechnungsgebiete juristisch leicht angreifbar ist. Die Samtgemeindeverwaltung verfügt derzeit nicht über ausreichend Personal für diese Abrechnungsvariante.

Bei Einführung wiederkehrender Beiträge ist außerdem eine Übergangsregelung für Grundstückseigentümer zu schaffen, die bereits zu einmaligen Beiträgen (insbesondere Erschließungsbeiträgen) herangezogen worden sind. Es kann hier maximal eine Nichtberücksichtigung von 20 Jahren erfolgen.

Mehre Städte in Niedersachsen haben bereits mitgeteilt, die wiederkehrenden Beiträge nicht einzuführen. Dazu gehören Oldenburg, Osnabrück, Hannover, Braunschweig und Wolfsburg.

Finanzierung der Erneuerung durch allgemeine Steuermittel (Alternative)
Eine weitere Möglichkeit ist die Finanzierung des Straßenausbaus aus Steuern. Derzeit belaufen sich die Erträge aus der Grundsteuer in der Gemeinde Holtland auf jährlich rund 300.000 Euro.
Die Gemeindestraßen zählen zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde und werden über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren planmäßig abgeschrieben. Durch den Ergebnishaushalt wären die jährliche Abschreibung des Anlagevermögens sowie die Fremdkapitalzinsen zu finanzieren.
Die erforderlichen Mehrerträge könnten durch eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer finanziert werden. Die Steuererträge steigen proportional mit dem Hebesatz. Eine Erhöhung um jeweils 10 Punkte führt zu jährlichen Mehrerträgen von rund 7.140 Euro.

Fazit
Jedes System hat sein Für und Wider, jedoch lässt sich für jede Variante folgendes feststellen:

Straßenausbaubeitrag (Einmalige Beiträge)	**Wiederkehrende Beiträge:**	**Steuern:**
Heranziehung in großen Abständen (nur bei Ausbau)	Jährliche Heranziehung (unabhängig vom Ausbauzeitpunkt)	Jährliche Heranziehung (unabhängig vom Ausbauzeitpunkt)
Komplizierte Abrechnung	Komplizierte Abrechnung	Einfache Abrechnung
Nur Anlieger	Abrechnungsgebiet	Alle Bürgerinnen und Bürger
Hohe Summen	Mittelhohe Summen	Niedrige Summen
Einzelne Straße	Größere Abrechnungseinheit	Gesamtes Gemeindegebiet
Einzelne Straßen werden ausgebaut	Ausbaupflicht steigt	Keine direkte Ausbaupflicht

Nach der Beschlussfassung des Rates im vergangenen Sommer hat der Ausschuss für Bauen an einer Prioritätenliste für den Straßenausbau gearbeitet. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass die Liste neben dem Straßenzustand nach der Anzahl der anliegenden Gebäude und anschließend nach besonderen Einflüssen durch Lage und Verkehr nach politischer Entscheidung im Einzelfall priorisiert werden soll.

Ohne weitere politische Entscheidung bzgl. Lage und Verkehr ergibt sich folgende Rangfolge

Straße	**Ausbau**	**Länge**	**Zustand**	**Gebäude**
Osterstraße	Asphalt/Pflaster	2.054	6	53
Brinkumer Straße	Asphalt	520	6	13
Burenmoorstraße	Asphalt	1.630	6	6
Heerenstraße	Asphalt	506	6	6
Klosterheuweg	Asphalt	1.535	6	5
Alte Kreisstraße	Pflaster/ Klinker	335	6	4
Oldstückenstraße	Asphalt	763	6	2
Baustückenweg	Sandweg	400	6	0
Bueltweg	Sandweg/ Schotter	870	6	0
Feldstückenstraße	Betonplatten	1.028	6	0
Feldtange	Betonplatten	230	6	0
Schlootackerweg	Schotter / Spurbahnen	1.088	6	0
Königstraße	Asphalt	1.200	5	87
Norderstraße	Asphalt	1.375	5	37
Waldstraße	Asphalt	630	5	16
Haidigestraße	Asphalt	126	5	7
Sichterstraße	Asphalt	1.520	5	2
Dellackerweg	Asphalt	548	5	0

Ausgehend von der Annahme, dass beginnend ab dem Jahr 2024 alle zwei Jahre eine Straße ausgebaut werden sollte um den jetzigen Zustand der Straßen zu verbessern wurde eine Beispielberechnung für die Finanzierung der Investitionen über die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze berechnet. Es ergeben sich dabei mittelfristig Hebesätze von über 1.000 Punkten und langfristig Richtung 2.000 Punkte.

Alternativ dazu sind Berechnungen für eine Beitragsfinanzierung der Baumaßnahmen an der Brinkumer Straße und Königstraße erfolgt.

Erwin Burlager
Bürgermeister

<u>Anlagenverzeichnis:</u>

1. Berechnung für Steuerfinanzierung
2. Berechnung für Beitragsfinanzierung